

Aktenzeichen:
3 C 520/18



Amtsgericht Lörrach

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Blue GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Doris Schneider und Steven Raedel, Fettpott
16, 47533 Kleve
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wehrheim** [REDACTED],
Gz.: 7060/18

gegen

Oliver [REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED], Gz.: 69/18 M/10

wegen Dienstleistungsvertrages

hat das Amtsgericht Lörrach durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Reupert aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.08.2018 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin [REDACTED] € zuzüglich Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hinaus seit dem 31.10.2017 zu bezahlen.
2. Der Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 70,20 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweili-

gen Basiszinssatz hieraus seit dem 31.01.2018, sowie Mahnkosten in Höhe von 5,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 12.06.2018 zu bezahlen.

3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, es sei denn, die Klägerin leistet ihrerseits zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe.
5. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Gegenstand des Verfahrens ist ein Zahlungsanspruch auf der Grundlage eines Suchmaschinenoptimierungsvertrags, dessen Zustandekommen streitig ist.

Am 26.09.2017 fand zwischen dem Mitarbeiter der Klägerin, Michael [REDACTED] und dem Beklagten, welcher Inhaber des Unternehmens [REDACTED] ist, ein Telefongespräch statt, in welchem es zu einem Angebot der Klägerin für die Durchführung einer Suchmaschinenoptimierung bezüglich der Programme „Google my Business“ und „Google Adwords Kampagne“ handelt.

Die Klägerin trägt unter Verweis auf den zum Beweis vorgelegten Tonträger vor, zwischen den Parteien sei ein entsprechender Suchmaschinenoptimierungsvertrag zu einem Preis von [REDACTED] netto zuzüglich Mehrwertsteuer für den Zeitraum von einem Jahr, nämlich vom 26.09.2017 bis zum 26.09.2018 abgeschlossen worden.

Die Klägerin habe die von ihr vertraglich geschuldete Leistung erbracht. Insbesondere seien die Haupteinstellungen für die beiden Programme Google my Business und Google Adwords Kampagne vorgenommen worden. Zudem sei bei Google der Google Pincode beantragt worden, welcher von Google direkt an den Beklagten übermittelt worden sei.

Hinsichtlich des Pincodes hätte dieser sodann von dem Beklagten an die Klägerin weitergeleitet werden müssen, was nicht geschehen sei. Allein aus diesem Grunde habe die Aktivierung nicht erfolgen können. Der Beklagte habe somit seine Mitwirkungspflichten verletzt,

sodass er daraus keine Rechte herleiten könne.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bestreitet einen entsprechenden Vertragsschluss.

Die Tonaufzeichnung sei nicht verwertbar, da das zwischen den Parteien geführte Gespräch nur zum Teil und nicht vollständig dokumentiert worden sei. Der Beklagte habe dem Vertragsschluss nicht zugestimmt. Die Aufnahme sei vielmehr geschickt zusammengeschnitten worden. Zudem habe die Klägerin die ihr obliegenden Leistungen nicht erbracht. Eine Suchmaschinenoptimierung sei nicht erfolgt.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze und Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung vom 08.08.2018 den klägerseits vorgelegten Tonträger in Form einer CD gemeinsam mit den Parteivertretern angehört und damit in Augenschein genommen. Ergänzend wird auf das Verhandlungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet.

Der Beklagten ist auf Grund des mit der Klägerin abgeschlossenen Suchmaschinenoptimierungsvertrages für eine Laufzeit von einem Jahr verpflichtet, die streitgegenständliche Rechnung über brutto [REDACTED] € zu bezahlen.

Das Gericht ist auf der Grundlage der in Augenscheinnahme des dokumentierten Telefongesprächs zwischen dem Beklagten und dem Mitarbeiter der Klägerin zu der Überzeugung gelangt, dass ein entsprechender Vertragsschluss vorliegt.

Zwar ist der Beklagtenseite zuzugeben, dass nicht das vollständige Telefongespräch dokumentiert worden ist, sondern lediglich der letzte Teil des Gespräches, welcher eine Zusammenfassung enthält. Das Gespräch hat den auch in der Anspruchsbegründung auf den Seiten 3 und 4 niedergelegten Wortlaut. Die Tonaufzeichnung ist als Beweismittel verwertbar. Eine vollständige Aufzeichnung des Vertragsanbahnungsgesprächs ist nicht erforderlich sofern eindeutig erkennbar und dokumentiert ist, welcher Teil des Gespräches aufgenommen worden ist und sofern die Aufnahme keine Schnitte oder Lücken aufweist.

Das Gericht hat die Überzeugung erlangt, dass der letzte Teil des Gespräches vollständig aufgenommen worden ist und dass der Beklagte mit der entsprechenden Tonaufzeichnung von dem Zeitpunkt der Aufnahme an einverstanden war.

Soweit der Text des Zeugen [REDACTED] immer wieder durch ein murmeln „mmmhm...“ unterlegt ist entspricht dies der normalen Gesprächskultur bei Telefongesprächen.

Die Mitteilung entsprechender Laute des gerade nicht sprechenden Partners dient dazu, dem anderen Gesprächspartner mitzuteilen, dass man weiterhin am anderen Ende der Leitung ist und aufmerksam bleibt.

Zwar ist dem Gericht bewusst, dass mit der modernen Digitaltechnik verschiedene Tonspuren unterlegt werden können, jedoch erfordert dies einen erheblichen technischen Aufwand, welcher vorliegend in keinem Verhältnis zum wirtschaftlichen Erfolg der Sache stehen würde. Das Gespräch macht sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich Text und Ton einen fortlau-

fenden, nicht unterbrochenen und nicht geschnittenen Eindruck. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens ist daher nicht erforderlich.

Soweit der Beklagte nunmehr vorträgt, der Vertrag sei für ihn wertlos gewesen, ändert dies nichts an der von ihm eingegangenen vertraglichen Bindung und der entsprechenden Zahlungsverpflichtung.

Offensichtlich hat der Beklagte bei der Klägerin zu keinem Zeitpunkt nachgefragt oder sich dahin gehend beschwert, dass ihn der Pincode von Google nicht erreicht habe. In dem Telefongespräch war ihm jedoch eindeutig mitgeteilt worden, dass er den von Google direkt an ihn übersandten Pincode an die Klägerin weiterleiten müsse. Der Beklagte hat nicht nachgewiesen, dass er dies getan habe.

Auch ein Vertrag, welcher sich für einen Vertragspartner im Nachhinein als nicht sinnvoll erweist, bleibt rechtswirksam, es sei denn er wird in einer dem Gesetz entsprechenden Weise widerrufen oder angefochten. Dies ist vorliegend jedoch nicht erfolgt. Das Gericht ist nicht befugt die Sinnhaftigkeit abgeschlossener Verträge zu überprüfen.

Der Beklagte geriet mit der Bezahlung der streitgegenständlichen Rechnung vom 26.09.2017 gemäß § 286 Abs. 3 BGB 30 Tage nach Zugang in Verzug und schuldet von diesem Zeitpunkt an die Bezahlung der gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1, 2 BGB.

Weiter ist er verpflichtet, unter dem Gesichtspunkt des Verzugsschadens gemäß §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 2 BGB, die der Klägerin entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten, welche durch die Beauftragung des jetzigen Prozessvertreters der Klägerin nach Verzugseintritt entstanden sind, zu bezahlen; ebenso die Mahnkosten in Höhe von 5,00 €. Die Verpflichtung zur Zinszahlung ergibt sich in soweit aus dem §§ 288, 291 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Die Berufung wurde gemäß § 511 Abs. 2 Ziffer 2, Abs. 4 ZPO zugelassen, um eine einheitliche Rechtsprechung hinsichtlich der Frage zu gewährleisten, ob eine Tonaufzeichnung die wie vorliegend nur einen Teil eines Gespräches umfasst, als Beweismittel für den hier streitgegenständlichen Vertragsschluss ausreichend ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Freiburg im Breisgau
Salzstraße 17
79098 Freiburg im Breisgau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Dr. Reupert
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 22.08.2018

Revolon, JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle